

**Birgit Spießhofer\***

# Corporate Political Responsibility – Handel nur mit Freunden?

## I. Einführung

Corporate Political Responsibility (CPR) – was ist die Verantwortung von Unternehmen, insbesondere die politische Verantwortung? Die Protagonisten einer nur auf Profitmaximierung und Shareholder Value reduzierten Verantwortung von Unternehmen berufen sich meist auf Milton Friedmans berühmten – und missverstandenen – Ausspruch: "The social responsibility of business is to increase its profits."<sup>1</sup> Friedman führt dagegen in seinem Werk „Kapitalismus und Freiheit“ von 1962 aus, dass unternehmerische Freiheit verfasste Freiheit ist und daher unternehmerisches Handeln sich im „allgemein üblichen“ und „legalen“ Rahmen, dh in den Grenzen des gesellschaftlich vorgegebenen Sozialkodex und des Rechts bewegen muss.<sup>2</sup> Das internationale Soft Law, das den Ordnungsrahmen für globales Wirtschaften setzen soll, insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,<sup>3</sup> knüpfen an die Konzeption der "social norms" an und kreieren einen Sozialkodex für Unternehmen mit globalem Geltungsanspruch,<sup>4</sup> der den globalen rechtlichen Rahmen des nur die Staaten verpflichtenden Völkerrechts ergänzt. Friedman lehnte jedoch eine allgemeinpolitische Verantwortung von Unternehmen ab, die weder vom Gesetz oder ethischen Normen gefordert wird, noch ansonsten dem besten Interesse des Unternehmens entspricht.<sup>5</sup>

Die derzeitige Diskussion um Corporate Political Responsibility geht jedoch darüber hinaus. Sie sieht den „Wandel durch Handel“ als gescheitert an und verlangt einen Handel nur noch mit Freunden. Aber: Wer sind „Freunde“ – nur solche, die unseren Wertekanon teilen? Welche Zukunft hätte dann die wirtschaftliche Kooperation, insbesondere mit nicht-westlichen Staaten? Ist die „Moralisierung der Wirtschaft“, die vordergründig dem Guten dient, im Ergebnis wirklich gut? Muss die Eindimensionalität, die die Diskussion um Corporate Social Responsibility, ESG (Environment, Social, Governance) und Nachhaltigkeit bislang weitgehend dominiert, das Schwarz/Weiß- und Gut/Böse-Schema, nicht in eine differenziertere Betrachtung und Abwägung überführt werden, die die Konsequenzen, Kosten, Machtverlagerungen und Dilemmata, neudeutsch: die „downsides“, verstärkt in den Blick nimmt? Genügt es wirklich, gesinnungsethisch mit sich im Reinen zu sein, und die Konsequenzen dem lieben Gott zu überlassen, oder müssen wir nicht, Max Webers Überlegungen in seinem Vortrag „Politik als Beruf“ folgend, den verantwortungsethischen Ansatz stärken, der nicht nur auf die rechte Gesinnung abstellt, sondern auch die realpolitischen Konsequenzen eines gesinnungsethisch legitimierten „guten“ Handelns berücksichtigt?<sup>6</sup> Für Max Weber war nur realitätsgerechtes und alle Folgen einbeziehendes Handeln auch „reifes“ Handeln, das er von einem Politiker erwartete.<sup>7</sup> Müssen wir das nicht auch von Unternehmensführern erwarten? Sind wir vor diesem Hintergrund auf dem richtigen Weg?

## II. Handel nur mit Freunden?

### 1. Kontextabhängigkeit

Die Frage des Handels nur mit Freunden stellt sich in verschiedenen Kontexten in unterschiedlicher Weise. Sie stellt sich im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Sanktionen als politisches Druckmittel wie bei den Russland- und Iransanktionen, aber auch bei der Durchsetzung von menschenrechtlichen und Umweltstandards in transnationalen Lieferketten wie durch das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>8</sup> sowie durch Menschenrechts- und Umweltgarantien in bilateralen und internationalen Handelsverträgen und auch bei Gesetzen, die Produkte inkriminieren, die möglicherweise mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, wie der US-amerikanische Uyghur Forced Labor Prevention Act<sup>9</sup> und der Vorschlag der Europäischen Kommission, die Einfuhr von Produkten zu verbieten, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden.<sup>10</sup> Dies gilt auch für die Einfuhr sog. Konfliktmineralien.<sup>11</sup>

Die Frage des Handels nur mit Freunden ist je nach Kontext und Zielsetzung differenziert zu beantworten. Politisch oder militärisch motivierte wirtschaftliche Sanktionen wie die gegen Russland folgen einer anderen Ratio und Legitimation als die Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltschutz im globalen Handel, worauf im Folgenden der Fokus liegen wird.

### 2. Handel nur mit Freunden im Bereich ESG (Environment, Social, Governance)?

Die Beantwortung der Frage verlangt, einen Blick zurück zu werfen, warum die Wirtschaft in die Pflicht genommen wurde, jenseits der herkömmlichen Einhaltung nationalen Arbeits- und Umweltrechts ESG-Vorgaben nicht nur selbst

\* Prof. Dr. habil. Birgit Spießhofer, M.C.J. (New York Univ.), ist Rechtsanwältin bei Dentons (Europe) GmbH & Co. KG, Berlin, und Honorarprofessorin an der Universität Bremen für Internationales Wirtschaftsrecht und Unternehmensethik.

1 New York Times Magazine, 13.9.1970.

2 Friedman, Kapitalismus und Freiheit, (1962) 7. Auflage 2010, S. 49.

3 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16fa1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>; alle Websites wurden am 13.10.2024 aufgerufen.

4 Ruggie, Just Business, 2013, S. 90 ff.

5 Friedman, Kapitalismus und Freiheit, S. 164 f.

6 Weber, Politik als Beruf, in: Weber, Gesammelte Politische Schriften, 3. Auflage 1971, S. 505 (531 ff.); dazu eingehend Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, 2017, S. 536 ff.

7 Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 505 (559).

8 Vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2959.

9 <https://www.cbip.gov/trade/forced-labor/UFLPA>.

10 <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/forced-labor-products/>.

11 VO (EU) 2017/821 v. 17. Mai 2017, ABl. L 130, 1 v. 19.5.2017.

zu erfüllen, sondern auch gegenüber ihren Geschäftspartnern und in ihren Lieferketten durchzusetzen.<sup>12</sup>

#### a) Ehrbarer Kaufmann

Die Frage eines Handels nur mit Freunden im Sinne von Personen, die den eigenen Wertekanon teilen, ist keine ganz neue. Der Konzeption des Ehrbaren Kaufmanns und der mittelalterlichen Gilden lag bereits die Vorstellung zugrunde, dass man Handel nur mit ehrbaren Personen betreiben sollte, die einen gemeinsamen Verhaltenskodex respektierten. Die Verletzung dieses Kodex wurde mit Ausschluss und Beendigung der Geschäftsbeziehung geahndet.<sup>13</sup> Darauf aufbauend ist der Grundgedanke der CSR/ESG-Diskussion, einen globalen Verhaltenskodex für globales Wirtschaften zu etablieren, da die Steuerungsmacht nationaler Gesetzgeber grundsätzlich an die territorialen Grenzen stößt, sofern nicht ausnahmsweise eine extraterritoriale Wirkung nationaler Gesetze völkerrechtlich zulässig ist.<sup>14</sup>

#### b) Corporate Social Responsibility (CSR)

In der seit den 1970er Jahren sich entwickelnden CSR-Diskussion wurde in Gestalt von internationalem Soft Law wie dem UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen ein ESG-Wertekanon mit globalem Geltungsanspruch unmittelbar gegenüber Unternehmen etabliert.<sup>15</sup> Ein wesentliches Ziel war, mangels einer Weltregierung mit staatsanalogen Durchsetzungsmöglichkeiten, Unternehmen und ihre Netzwerke zu instrumentalisieren, um Public Policy Ziele innerhalb der Unternehmensgruppe aber auch gegenüber Geschäftspartnern, insbesondere im transnationalen Bereich, durchzusetzen. Investoren sollen nur in nachhaltige Unternehmen investieren, Versicherungen sollen nur nachhaltige Unternehmen versichern, Auftraggeber sollen nur Aufträge an Unternehmen vergeben, die selbst und hinsichtlich der weiteren Lieferkette ESG-Vorgaben einhalten. Auch Anwälte sollen nur noch Mandanten vertreten, die keine negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt haben, ein im Hinblick auf die Rolle des Anwalts als Organ der Rechtspflege nicht unkritisches Ansinnen.<sup>16</sup>

Da das internationale Soft Law prinzipiengeleitet ist und daher der Konkretisierung bedarf, werden die Unternehmen (zwangsläufig) zu Regelsetzern und -durchsetzern, und zwar strukturell parallel und unabhängig von (demokratisch legitimierten) Gesetzgebern, die ESG-Vorgaben für ihren Territorialbereich jedenfalls im Global North detailliert ausformuliert haben. Dieser Mechanismus ist darauf angelegt, Handel nur noch mit Gleichgesinnten zu betreiben und andere, insbesondere wenn sie nicht lern- und anpassungswillig sind, auszugrenzen.

Bereits hier werden drei Herausforderungen dieses Ansatzes deutlich: Erstens wächst den Unternehmen mit der ESG-Verantwortung auch entsprechende politische und Regulierungsmacht zu, ohne dass sie demokratisch oder anderweitig legitimiert wären; zweitens treten sie damit in Konkurrenz zu nationalen Gesetzgebern und tragen zur Kreation einer transnationalen Rechtsebene bei; und drittens führt die

unterschiedliche Konkretisierung von Nachhaltigkeits- und ESG-Vorgaben durch die Inpflichtgenommenen, insbesondere Investoren, Versicherer und Auftraggeber dazu, dass von den betroffenen Unternehmen, insbesondere in den Wertschöpfungsketten, unterschiedliche Standards eingefordert werden. Dies ist mit einem erheblichen Verhandlungs-, Compliance- und Kostenaufwand sowie mit Rechtsunsicherheit verbunden.

Das jüngst in Kraft getretene deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wie auch die europäische Corporate Sustainability Reporting Richtlinie (CSRD)<sup>17</sup> und die Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie (CSDDD),<sup>18</sup> die voraussichtlich noch zu einer Erweiterung und Verschärfung des LkSG führen wird, werden zwar zu mehr Rechtssicherheit führen, jedoch um den Preis einer erheblichen Bürokratisierung und einer Verschärfung der Herausforderungen für Unternehmen, insbesondere in den Lieferketten multipler Auftraggeber und in Drittländern außerhalb der Europäischen Union.

Vordergründig erscheint die Inpflichtnahme der Wirtschaft für die Durchsetzung von Menschenrechten und Umweltschutz nicht nur im eigenen Beritt, sondern auch bei Geschäftspartnern und in Lieferketten, insbesondere in Dritte-Welt-Ländern mit niedrigen Arbeitsschutz- und Umweltstandards wünschenswert und „gut“. Unternehmen sollen nicht nur der Profitmaximierung im Interesse ihrer Shareholder dienen, sondern auch gesellschaftliche und politische Verantwortung übernehmen. Sie sollen nicht die niedrigen ESG-Standards im Global South ausnutzen, sondern dafür sorgen, dass auch dort Menschenrechte und westliche Standards eingehalten werden. Wer könnte dagegen etwas haben?

#### c) Kritik: Neokolonialismus

Ein zweiter Blick insbesondere auf die transnationale und transkulturelle Dimension und die Reaktionen der „Beglückten“ decouvriert indessen die Eindimensionalität und Unterkomplexität dieses Ansatzes. Christoph Möllers hat in einem Essay im Merkur darauf hingewiesen, dass wir, wenn wir von „Werten“ sprechen, unausgesprochen unsere eigenen Werte meinen.<sup>19</sup> Die Bundesregierung hat eine „wertegebundene Außenpolitik“ propagiert, die Außenministerin Werte und Interessen gleichgesetzt.<sup>20</sup> Ist diese Gleichsetzung indessen zutreffend und sachgerecht? Von Unternehmen wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Einflussphäre und Lieferketten diese Politik des Werteexports im internationalen Systemwettbewerb unterstützen.

12 Dazu eingehend Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 25 ff.

13 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 45 ff.

14 Vgl. Spießhofer, in Spießhofer/Späth, LkSG, 2024, Einführung Rn. 7ff.

15 Eingehend dazu Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 61 ff.

16 Kritisch dazu Spießhofer, Be careful what you wish for: a European perspective on the limits of CSR in the legal profession, Legal Ethics, 23 Sep 2021.

17 RL (EU) 2022/2464, ABl. L 322, 15 v. 16.12.2022.

18 RL (EU) 2024/1760, ABl. v. 5.7.2024, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>.

19 Möllers, Unsere Werte, Merkur 30.11.2022, <https://www.merkur-zeitschrift.de/2022/11/30/unsere-werte/>.

20 Vgl. dazu Meier, Werte-Wandel in der deutschen Außenpolitik, Verfassungsblog 13.4.2022.

Auch wenn wir „das Gute“ anstreben, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass dieses Verständnis von Corporate Political Responsibility als Neokolonialismus empfunden und abgewehrt wird. Ein Beispiel ist die Reaktion der Regierung von Bangladesch nach dem Rana Plaza Unglück, in dessen Folge europäische Unternehmen den „Accord on Fire and Building Safety“ und US-amerikanische Unternehmen die „Alliance“ gegründet hatten, um bei ihren Lieferanten in Bangladesch westliche Arbeitsschutz- und Sicherheitsstandards durchzusetzen.<sup>21</sup> Die Regierung von Bangladesch beklagte u.a., dass Accord zu kostspielige Anforderungen stelle, was die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Textilwirtschaft schwäche und Arbeitsplätze gefährde. Die Accord-Unternehmen griffen damit in die Souveränität Bangladeschs ein, würden „extra-sovereign power“ ausüben.<sup>22</sup> Dies könnte man als vorgeschobene Reaktion politischer Eliten abtun, die alles beim Alten lassen wollen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Bangladesch in Kooperation und unter Führung der International Labor Organization mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung der EU, der USA und Kanadas sowie unter Beteiligung von Wirtschaftsverbänden und NGOs einen „Sustainability Compact“ unterzeichnet hatte, der die schrittweise Verbesserung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsstandards und deren Durchsetzung in der Textilindustrie in ganz Bangladesch zum Ziel hat.<sup>23</sup> Dieser Ansatz ist nicht nur breiter und nachhaltiger angelegt, er respektiert auch die nationale Souveränität Bangladeschs. Es wäre sinnvoll, wenn Unternehmen die so entwickelten nationalen Standards bei ihren Lieferanten mit vertraglichen Mitteln durchsetzen und damit diesen Ansatz unterstützen würden, statt europäische und US-amerikanische Standards zu übertragen und einzufordern.

#### d) „Die Menschenrechte“ als Maßstab für Freund oder Feind?

Ein weiterer Legitimationstopos für die extraterritoriale Anwendung westlicher Werte als Maßstab, wer als „Freund“ angesehen werden kann, ist die Berufung auf die Universalität der Menschenrechte. Damit wird insinuiert, dass es universelle fundamentale Werte gibt, die einen eindeutigen Maßstab des Akzeptablen und von allen Akzeptierten bzw. zu Akzeptierenden definieren, sozusagen als globale Wasserscheide zwischen Gut und Böse, Freund und Feind. Eine nähere Analyse verlangt jedoch eine differenziertere Sicht.<sup>24</sup>

„Die Menschenrechte“ bezeichnen grundlegende Rechte natürlicher und teilweise auch juristischer Personen, die durch Völkerrecht und supranationales Recht sowie nationales Verfassungsrecht gewährleistet werden. Diese Gewährleistungen sind weder thematisch noch inhaltlich oder instrumentell einheitlich oder kohärent. Ihre Ausprägungen und Interpretationen sind vielschichtig und zeit- und raumabhängig und können auch konfliktieren.

Auf UN-Ebene spricht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>25</sup> von 1948 in ihrer Präambel von der angeborenen Würde und den gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen. Sie ist das politische, allerdings nicht rechtsverbindliche Grundsatzdokument der Menschenrechte, das in einer Vielzahl

völkerrechtlicher Konventionen weiter ausformuliert wurde. Dazu gehören insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>26</sup> und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,<sup>27</sup> die zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als UN-Charta der Menschenrechte bezeichnet werden. Hinzu kommen eine Vielzahl weiterer UN-Konventionen, bspw. die UN-Kinderrechtskonvention,<sup>28</sup> das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>29</sup> und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.<sup>30</sup> Neben den UN-Konventionen stehen regionale Menschenrechtskonventionen wie die Europäische Menschenrechtskonvention,<sup>31</sup> die Amerikanische Menschenrechtskonvention<sup>32</sup> und die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte.<sup>33</sup> Im islamischen Kulturkreis ist die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (1990)<sup>34</sup> die Antwort islamischer Staaten auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Sie wie auch die Arabische Charta der Menschenrechte<sup>35</sup> stellen die Menschenrechte unter teilweise weitgehende Schariavorbehalte. Daneben sind Menschenrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>36</sup> und in den nationalen Rechtsordnungen verankert, in Deutschland im Grundgesetz. „Die Menschenrechte“ sind mithin ein Sammelbegriff für nicht homogene rechtliche Instrumente mit nur partiellem Überschneidungsbereich, die zudem über jeweils eigene Judikationsorgane und -verfahren verfügen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte formuliert „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ eines menschenrechtlichen Konsenses. Die universelle Geltung dieses Grundsatzprogramms ist ein politisches Ziel, nicht jedoch die Beschreibung einer rechtlichen Realität. Zudem stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Art. 29 Abs. 2 alle Rechte unter den Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkung, um „die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Ordnung zu genügen“. Und was soll in Diktaturen oder Pseudodemokratien gelten?

21 Vgl. dazu Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 426 ff.

22 Muhi, Accord, Alliance tighten noose around RMG neck, Financial Express 16 June 2015.

23 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 428 ff.

24 Dazu eingehend Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 72 ff. mwN.

25 Vom 10.12.1948, A/RES/217 A (III).

26 Vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II 1553.

27 Vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II 1569.

28 Vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II 121.

29 Vom 18.12.1979, BGBl. 1985 II 1234.

30 Vom 13.12.2006, BGBl. 2008 II 1419.

31 Vom 4.11.1950, BGBl. 1952 II 685.

32 Vom 22.11.1969, [http://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_Rights.htm](http://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_Rights.htm).

33 Vom 27.6.1981, [https://au.int/sites/default/files/treaties/36390-treaty-0011\\_-\\_af\\_american\\_charter\\_on\\_human\\_and\\_peoples\\_rights\\_e.pdf](https://au.int/sites/default/files/treaties/36390-treaty-0011_-_af_american_charter_on_human_and_peoples_rights_e.pdf).

34 Vom 5.8.1990, [https://www.oic-oci.org/upload/pages/conventions/en/CDH\\_RI\\_2021\\_ENG.pdf](https://www.oic-oci.org/upload/pages/conventions/en/CDH_RI_2021_ENG.pdf).

35 Vom 22.5.2004, <http://hrlibrary.umn.edu/instreet/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr-y&cauid=3337655>.

36 Vom 7.12.2000, ABl. C 364, 1 v. 18.12.2000.

Unabhängig von der Frage, ob die Menschenrechte bereits deshalb nicht universal sind, weil sie als Idee und in ihrer konkreten Ausformung westlichen Ursprungs sind – sie können es angesichts der Heterogenität der Instrumente und ihrer kulturellen Ausprägungen nur begrenzt sein. Dies gilt nicht nur für den islamischen Kulturkreis und dessen Schariavorbehalte. Auch China versteht Menschenrechte nicht als subjektiv-öffentliche Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, sondern als Verpflichtungen des Staates gegenüber seinen Bürgern.<sup>37</sup>

Im Übrigen wird die Universalität auch dadurch eingeschränkt, dass die Menschenrechtskonventionen als völkerrechtliche Verträge von den Staaten ratifiziert werden müssen, um für ihr jeweiliges Territorium Gültigkeit zu erlangen. Etwas anderes gilt nur, soweit es sich um *ius cogens* handelt, das *erga omnes* wirkt, dh gegenüber allen Völkerrechtssubjekten gilt und dessen Verletzung von jedem anderen Völkerrechtssubjekt gerügt werden kann. Der Internationale Gerichtshof definierte *erga omnes*-Normen als Rechtsnormen, durch welche derart bedeutsame Rechte begründet werden, dass alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben. Allerdings ist der Kreis der dadurch erfassten Rechte eng und nicht eindeutig definiert; er soll das Verbot des Genozids, der Folter, der Sklaverei, der Rassendiskriminierung und der Leibeigenschaft sowie der willkürlichen Tötung und ein Mindestmaß an fairem Verfahren umfassen.<sup>38</sup>

Hinzu kommt, dass die Menschenrechtskonventionen nicht jede negative Beeinträchtigung verbieten, sondern nur Menschenrechtsverletzungen. Eine Verletzung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Erstens muss der Gewährleistungsbereich eines Menschenrechts negativ betroffen sein, und zweitens darf der Eingriff nicht durch eine legitime Schranke, wie den Schutz der Grundrechte anderer oder die Interessen der Allgemeinheit, gerechtfertigt sein.

Ein Beispiel für den Gestaltungsspielraum des jeweiligen Gesetzgebers ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Burkaverbot in Frankreich.<sup>39</sup> Das durch den französischen Gesetzgeber erlassene Verbot des Tragens von Burkas im öffentlichen Raum berührt den Grundrechtsbereich der Religionsfreiheit der Muslima. Gleichwohl hat der EGMR eine Verletzung der Religionsfreiheit abgelehnt. Das Argument der französischen Regierung, dass Bürger zwecks eines guten gesellschaftlichen Miteinanders ihre Gesichter nicht verschleiern sollten, sei eine legitime Begrenzung der Religionsfreiheit. Damit respektiert der EGMR die französische Tradition der Laizität, weist jedoch auch darauf hin, dass die Länder Europas in dieser Frage sehr unterschiedliche Sichtweisen pflegten. Daher sei ein gesetzgeberischer Spielraum („*margin of appreciation*“) bei der Umsetzung der EMRK nötig.

Der EGMR erkennt mithin selbst für den europäischen Kulturraum unterschiedliche Traditionen an, die legitimerweise zu unterschiedlichen Wertungen der Gesetzgeber und damit zu unterschiedlichen Begrenzungen der Religionsfreiheit führen können, ohne dass er dies zwingend als Menschenrechtsverletzung qualifizieren würde. Dies muss umso mehr gelten, wenn es um andere Kulturkreise wie den des Islam geht.

Damit drängt sich die Frage auf: Wer soll zur (letzt)verbindlichen Auslegung der Menschenrechtskonventionen legitimiert und autorisiert sein? Wessen Werte sollen in die Konkretisierung einfließen? Wer löst den Konflikt unterschiedlicher Menschenrechtsvorgaben auf? Das Spannungsverhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, die die menschenrechtlichen Instrumente des Grundgesetzes, der EU-Grundrechtecharta und der EMRK autoritativ auslegen, zeigt, wie schwierig dies allein in Europa sein kann und dass die Gerichtshöfe nicht immer zu gleichen Bewertungen kommen.

Damit wird nicht einem Kulturrelativismus im Sinne einer Verwässerung menschenrechtlicher Gewährleistungen durch Berufung auf Kultur das Wort geredet. Vielmehr wird zum einen der juristische Befund anerkannt, dass es ein „legitim anders“ geben kann, ohne dass der Andere deshalb eine gemeinsame Wertebasis automatisch verlässt und zum Feind wird. Zudem wird der nicht nur von dem kenianischen Rechtswissenschaftler Makau Mutua erhobene Vorwurf eines westlichen „Menschenrechtskreuzzugs“ ernst genommen, der selbstgerecht und bar jeder Demut sei gegenüber den kulturellen Traditionen anderer Völker.<sup>40</sup> Dieser löst eine Ablehnung des westlichen Pochens auf Menschenrechte auch bei Personen aus, deren Anliegen eigentlich menschenrechtlichen Gewährleistungen entspricht. Ein Beispiel gab eine arabische Anthropologin, die die Organisation Sisters in Islam unterstützte. Diese Organisation setzt sich für die Gleichberechtigung der Frau im islamischen Kulturkreis ein, allerdings unter Berufung auf entsprechende Stellen im Koran, nicht auf die Menschenrechte, da sonst ihre Anliegen als in westlichen Vorstellungen begründet per se auf Ablehnung stoßen würden.

Es geht mithin um kulturelle Sensibilität, um, wie dies der persische Sufi-Poet Rumi ausdrückte: „The Lamps are different but the light is the same“. Diesem Grundansatz folgen bspw. die Rechtstheoretiker Patrick Glenn, der nach einer eingehenden Analyse der verschiedenen Rechtstraditionen des Westens, des Islams, des Konfuzianismus und des Hinduismus die Möglichkeit einer Harmonisierung in Gestalt einer Sustainable Diversity in Law sieht, wie auch John Rawls, der es als ausreichend ansieht, wenn sich Gerechtigkeitsvorstellungen im Sinne eines „overlapping consensus“ teilweise decken.<sup>41</sup>

Das Fazit ist, dass das Schlagwort der Universalität der Menschenrechte eine Absolutheit eines globalen Verhaltenskodex suggeriert, die es so nicht gibt und die Menschen zu Feinden macht, die es nicht zwingend sind. Damit wird in einem Umfeld zunehmender Polarisierung die Chance vergeben, Personen als akzeptable "Freunde" anzusehen, die auf einem anderen Weg nach Rom kommen. Das ist gerade für die Wirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung, die in der Vergangenheit pragmatisch Brücken gebaut und aufrechterhalten

37 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 560 ff. mwN.

38 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 74 ff. mwN.

39 S.A.S. v. France EGMR, Urte. v. 1.7.2014, Appl. no. 43835/11, <https://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%7D:%5B%22001-145466%22%7D%7D>.

40 Mutua, Human Rights: A Political and Cultural Critique, 2008.

41 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 564 ff. mwN.

hat, wo die auf die Durchsetzung westlicher Werte ausgerichtete Politik aus ideologischen Gründen an Grenzen stieß. Allerdings ist auch hier zu konstatieren, dass westliche Regierungen bspw. in Handelsverträgen mit China es genügen ließen, dass sich China um die Umsetzung der Menschenrechte bemüht, weil sie mehr nicht durchsetzen konnten, während die gleichen Regierungen von Unternehmen verlangen, dass sie bei ihren chinesischen Lieferketten dafür sorgen, dass menschenrechtliche Gewährleistungen nachweislich eingehalten werden. Insofern wird eine weitergehende politische Verantwortung von Unternehmen verlangt, ohne den gleichen Pragmatismus des Durchsetzbaren walten zu lassen. Hinzu kommt, dass westliche Regierungen, wenn es um die eigenen wirtschaftlichen und politischen Interessen geht, einen durchaus flexiblen Umgang mit den Menschenrechten und deren Realisierung in Drittländern pflegen. Man denke nur an die Gaslieferungen aus den Emiraten oder die seltenen Erden aus dem Kongo. Treiben denn die westlichen Regierungen Handel nur mit Freunden? Oder gibt es nicht auch hier seit langem eine Ebene der Kooperation, die grundsätzlich aufrechterhalten wird, wie bspw. die diplomatischen Beziehungen und die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen, auch mit sog. „Schurkenstaaten“.

#### e) Wandel durch Handel?

Ist der Wandel durch Handel, wie derzeit häufig zu lesen ist, wirklich gescheitert, oder wollten wir einen Wandel hin zu demokratischen Gesellschaften, den der Handel gar nicht leisten kann? Ist die richtige Reaktion darauf, den Handel einzustellen, oder sollten wir im Gegenteil in Kontakt bleiben und unsere Erwartungen überprüfen und an das bei den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen Machbare anpassen? Sollten wir nicht, bevor wir uns auf den Handel nur mit Freunden zurückziehen, bedenken, was die Konsequenzen sind, insbesondere, dass wir in Afrika und anderen Ländern das Feld China und Russland überlassen, die ausschließlich von ihren wirtschaftlichen und machtpolitischen Interessen geleitet sind? Verbessern wir damit wirklich die Welt oder fördern wir dadurch im Gegenteil die Ausbreitung und Verfestigung antidemokratischer Mächte, die unseren Wertekanon nicht nur nicht teilen, sondern sogar bekämpfen? Chinas neue Seidenstrasse muss uns doch die Augen öffnen und deutlich machen, dass ein gesinnungsethischer Ansatz naiv und gefährlich ist und wir gut daran tun, der Frage, mit wem wir Handel treiben, eine umfassende Analyse und Abwägung unserer Werte, Interessen und auch der realpolitischen Konsequenzen zugrunde zu legen.

Der furchtbare Krieg in der Ukraine hat auch bei früher gesinnungsethischem orientierten pazifistischen Politikern zu der realistischen Einsicht geführt, dass der Frömmste nicht in Frieden leben kann, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt, und dass Waffenlieferungen an die Ukraine notwendig und moralisch zu rechtfertigen sind, wenn anders Russlands Aggression nicht abgewehrt werden kann. Es wäre wünschenswert, wenn sich eine realistische Sicht auch bei der Frage der Auswahl der Handelspartner und des Umgangs mit ihnen durchsetzen würde.

### 3. Dilemmasituationen

Im Zusammenhang mit der Frage des Handels nur mit Freunden stellen sich weitere Aspekte: erstens Dilemmasituationen und zweitens die Kehrseite von Corporate Political Responsibility: Macht.

Zunächst zu zwei Dilemmasituationen: Kinderarbeit<sup>42</sup> und China. Weit verbreitet ist die Forderung: bei Kinderarbeit zero tolerance. Aus unserer heutigen und westlichen Perspektive ist das konsequent. Indien hatte dementsprechend ein kategorisches Verbot von Arbeit für Kinder unter 14 Jahren eingeführt. Das Problem war, dass Indien jedoch nicht den Grund der Kinderarbeit, die ökonomische Not eines zu geringen Familieneinkommens, anging. Wie Studien<sup>43</sup> belegen, führte dieses Verbot nicht etwa dazu, dass die Kinder nicht mehr arbeiteten und in die Schule gingen. Vielmehr drängte es Kinder in die Illegalität, in Prostitution und Drogenhandel. Kindergewerkschaften haben daher kritisiert, dass die Konzepte, die ihrem Schutz dienen sollten, ihre Bedingungen eher verschlechtert haben.<sup>44</sup> Dieses Dilemma wird sowohl von den UN- und ILO-Kinderschutzkonventionen, die eine differenzierte Behandlung der Kinderarbeit vorsehen, als auch von ISO 26000 Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen gesehen, die Kinderarbeit als komplexes Problem erkennen, das eine umfassende Zusammenarbeit in der Gesellschaft erfordere. Sollten Unternehmen vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit mit Lieferanten abbrechen, wenn sie Kinderarbeit entdecken? Oder sollten sie mit ihren Vertragspartnern daran arbeiten, dass Kinder zunächst unter Kontrolle nur noch für leichte Tätigkeiten eingesetzt werden, um ihnen ein Einkommen zu ermöglichen, und parallel den Schulbesuch sicherstellen und dann mit Regierungsstellen und anderen Organisationen daraufhin arbeiten, dass die Kinder ganz von der Arbeit freigestellt werden und ihnen kostenlose, ganztägige schulische Bildung ermöglicht wird? Was ist zielführend: harte Compliance oder Entwicklungshilfe?<sup>45</sup>

Ein weiteres Dilemma stellt sich hinsichtlich der Durchsetzung europäischer ESG-Standards in China.<sup>46</sup> Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlangt von deutschen Unternehmen, dass sie menschenrechtliche Standards auch in China in ihren eigenen Tochtergesellschaften aber auch bei ihren Zulieferern und deren Lieferketten durchsetzen. Der US-amerikanische Uyghur Forced Labor Prevention Act führt eine widerlegbare Vermutung ein, dass alle Waren, die aus der chinesischen Provinz Xinjiang kommen, mit Zwangsarbeit hergestellt wurden. Der Importeur muss nachweisen, dass dem nicht so ist. In die gleiche Richtung aber breiter angelegt ist der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung, die den Import von Produkten untersagen soll, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden. China hat postwendend

42 Vgl. dazu eingehend Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 536 ff.

43 Vgl. die Studien von Bharadwaj/Lakdawala/Li: Perverse Consequences of Well Intentioned Regulation: Evidence from India's Child Labor Ban, 2013; de Hoop/Rosati: Cash Transfers and Child Labor, 2013.

44 Vgl. "Bolivien legalisiert Kinderarbeit", F.A.Z. 5.7.2014.

45 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 536, 538.

46 Vgl. dazu Leyens/Seibt Lieferkettenrecht/Spießhofer, 2025, § 3 Rn. 60 ff.

mit Abwehr- und Sanktionsgesetzgebung reagiert.<sup>47</sup> Nach der „Regulation on the Unreliable Entities List“ von 2020<sup>48</sup> kann ein ausländisches Unternehmen, das den normalen Handel mit chinesischen Unternehmen unterbricht, zB einen Vertrag über aus Xinjiang kommende Produkte kündigt, als unzuverlässig gelistet und Sanktionen unterworfen werden. Zudem hat China 2021 „Rules on Counteracting Unjustified Extraterritorial Application of Foreign Legislation and Other Measures“<sup>49</sup> erlassen. Stellt die chinesische Behörde danach eine „unjustified extraterritorial application“ ausländischer Gesetze fest, kann sie chinesischen Unternehmen verbieten, die Anforderungen dieser ausländischen Gesetze zu erfüllen. Noch breiter angelegt ist das 2021 erlassene „Anti-Foreign Sanction Law“,<sup>50</sup> das eine Reihe von Gegenmaßnahmen wie Reise- und Handelsrestriktionen bei unfreundlichen ausländischen Aktionen zulässt. Es steht daher zu erwarten, dass China auf den Versuch, deutsches Lieferkettenrecht in China durchzusetzen, mit Sanktionen reagieren wird bzw. den chinesischen Zulieferern die Anwendung deutscher menschenrechtlicher Standards untersagt. Was soll das deutsche Unternehmen dann machen? Bleibt dann nur der Rückzug aus Xinjiang oder gar ganz China und die Einstellung der Geschäftsbeziehung mit chinesischen Unternehmen, um den durchaus empfindlichen Strafen des deutschen Rechts zu entgehen?

#### 4. Kehrseite der Corporate Political Responsibility: Macht

Die Kehrseite der Medaille von Corporate Political Responsibility ist politische Macht, exemplarisch zu zeigen an Unternehmen wie Facebook, Google und Twitter.<sup>51</sup>

Kaum ein aufrechter Demokrat dürfte im ersten Moment nicht erleichtert gewesen sein, als nach dem unfassbaren Sturm von Trump-Anhängern auf das Kapitol nach den amerikanischen Präsidentschaftswahlen Twitter, Facebook und andere Social Media Donald Trump bis auf Weiteres die Konten sperrten und ihn damit davon abhielten, seine Anhänger zu weiteren Schandtaten anzustacheln.<sup>52</sup> Durch diese schlichte, aber äußerst effektive Entscheidung der Unternehmen wurde dem (damals immer noch amtierenden) Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika quasi ein Maulkorb verpasst. Dies geschah vor dem Hintergrund einer von ehemaligen Verteidigungsministern wie juristischen Experten öffentlich geäußerten Sorge, dass der Präsident seine präferierten Kommunikationsmittel Twitter und andere Social Media missbrauchen könnte, um einen Aufstand zu provozieren, der ihm nach dem U.S. Insurrection Act erlauben würde, die Streitkräfte einzusetzen und den Machtwechsel zu torpedieren.<sup>53</sup>

Unabhängig von der Frage, ob ihnen diese glänzende Idee, die medialen Konten zu sperren, nicht schon viel früher hätte kommen können (und müssen), sprich: ob sie in der Vergangenheit als Plattformbetreiber ihrer Verantwortung zur Unterbindung von Falschmeldungen, Hass und Hetze ausreichend nachgekommen sind, ist das nun eine konsequente Wahrnehmung unternehmerischer Verantwortung, indem die Internet-Konzerne, wie vielfach, insbesondere in der CSR-Diskussion, gefordert, ihre technische und ökonomische Macht zum Wohl von Demokratie und Menschenrechten einsetzen? Oder ist

es eine Ungeheuerlichkeit, dass sie das für eine Demokratie elementare Grundrecht auf Meinungsfreiheit, und zwar insbesondere eines amerikanischen Präsidenten, derart einschränken (können)?

Angela Merkel ließ verlauten, sie halte dieses Vorgehen für „problematisch“.<sup>54</sup> Frankreichs Wirtschaftsminister Bruno Le Maire verlangte, solche Entscheidungen nicht länger Privatunternehmen zu überlassen.<sup>55</sup> Die digitale Oligarchie sei eine Bedrohung von Staaten und Demokratien. Aber wer hätte die Entscheidung in dieser Situation treffen sollen? Der damalige Vorstandsvorsitzende von Twitter stand zu seiner Entscheidung, die er aufgrund der außerordentlichen Umstände zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit als gerechtfertigt ansah. Er gestand jedoch ein, dass sie einen gefährlichen Präzedenzfall schaffe, der die enorme Macht zeige, die Einzelne oder Unternehmen über einen Teil des globalen öffentlichen Diskurses hätten.<sup>56</sup>

Bei aller Empörung macht man es sich zu einfach, die Sperrung der Social Media nur als eine einseitige Machtanmaßung der Konzerne zu brandmarken. Es sind auch die Geister, die man unter den Überschriften „Corporate Responsibility“ und „Gatekeeper-Verantwortung“ gerufen hat. Es ist internationaler Konsens, auch der Bundesregierung, dass Unternehmen Verantwortung übernehmen sollen, wenn und soweit öffentliche Stellen nicht willens oder in der Lage sind, ihrer politischen Verantwortung, insbesondere für die Menschenrechte, nachzukommen. Bei derartigen „weak governance zones“ wird üblicherweise an Länder der Dritten Welt gedacht. Was ist aber, wenn in den U.S.A. ein Präsident Zustände provoziert, die einer „Bananenrepublik“ würdig sind, und wenn die Social-Media-Unternehmen (und nur sie) entscheidende Mittel haben, um ein weiteres Aufwiegeln und Blutvergießen zu verhindern? Ist es dann nicht legitim und unter dem Gesichtspunkt unternehmerischer Verantwortung sogar erforderlich, dass sie aufgrund einer Verletzung ihrer Nutzungsordnung, die auch der Präsident unterschreiben musste, ihn von der weiteren Nutzung ihrer Dienste ausschließen?

Dieses Exempel verdeutlicht ein in mehrfacher Hinsicht rechtlich und politisch ungelöstes Konfliktfeld: Unternehmerische Verantwortung und Macht sind zwei Seiten einer Medaille.<sup>57</sup> Je weiter die Verantwortung in den Ordre Public Bereich aus-

47 Vgl. Grabosch LkSG § 2 Rn. 91; Wiendieck/Stark RIW 2023, 723 (724 ff.).

48 Vom 19.9.2020, vgl. Zhang Hui, On the Construction of China's. Legal System of Foreign Economic Sanctions: Reflections on the List of Unreliable Entities, Comparative Law Research, Issue 5, 2019, S. 141 ff.

49 MOFCOM Order No. 1 of 2021 vom 9.1.2021.

50 Vom 10.6.2021.

51 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 533 ff. mwN.

52 Vgl. <https://jura-online.de/blog/2021/01/14/sturm-auf-das-kapitol-und-trump-s-twitter-sperre/>.

53 Vgl. <https://www.ipg-journal.de/regionen/nordamerika/artikel/ein-offizier-und-kein-gentleman-4450/>.

54 Vgl. <https://jura-online.de/blog/2021/01/14/sturm-auf-das-kapitol-und-trump-s-twitter-sperre/>.

55 Vgl. <https://www.horizont.at/digital/news/nach-sturm-auf-us-kapitol-politiker-kritisieren-sperre-von-trumps-twitter-konto-83456>.

56 <https://www.rollingstone.de/twitter-ceo-jack-dorsey-erklaert-warum-donald-trump-gesperrt-wurde-2206017/>.

57 Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 533 ff.

gedehnt wird, desto mehr werden Unternehmen zu Konkurrenten um politische Macht. Ursprünglich war Twitter nur eine Plattform, die Meinungsfreiheit unreglementiert zuließ. In dem Maße, in dem Social Media für die Inhalte der Nutzer verantwortlich gemacht werden, bestimmen sie über die Grundrechtsrealisierung, und zwar qua Nutzungsordnung, und damit über wesentliche Voraussetzungen eines demokratischen Gemeinwesens.<sup>58</sup> Eine wesentliche Frage ist daher, wer die Nutzungsordnung definiert und in welchem Verfahren, insbesondere in Anbetracht der globalen Präsenz und Macht der Social Media Unternehmen. Die vorliegende Situation zeigt, dass dies nicht den Unternehmen allein überlassen werden sollte. Es wird daher zu Recht gefordert, dass ein neuer Standard für Social Media entwickelt werden muss.<sup>59</sup> Die globale Gesellschaft muss die Rahmenordnung vorgeben. Aber wer übernimmt die Führung?

## 5. Fazit

Handel nur mit Freunden im Sinne von Geschäftspartnern, die unseren Wertekanon teilen – ist das überhaupt realistisch? Wir brauchen Öl und Gas – wenn nicht aus Russland, dann aus den Vereinigten Arabischen Emiraten. Wir brauchen seltene Erden, wenn nicht aus dem Kongo und der Great Lakes Region, dann aus China. Um wirtschaften zu können, sind wir gezwungen, Kompromisse zu machen und auch mit Staaten und Unternehmen Handel zu treiben, die unsere Werte nicht teilen und sie sich auch nicht oktroyieren lassen.

Wäre ein kategorischer Rückzug realpolitisch wünschenswert? Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass unser werteeinduzierter Rückzug aus Afrika, Afghanistan und anderen „weak governance zones“ dazu führt, dass China und Russland mit einer ausschließlich machtpolitischen und interessengeleiteten Politik nachrücken und das Vakuum füllen, diese Länder ausbeuten und an sich binden. Haben wir damit etwas für Demokratie und Menschenrechte gewonnen?

Wäre unser Rückzug entwicklungspolitisch sinnvoll? In failed states wie bspw. Libyen und Syrien hält die Wirtschaft Strukturen aufrecht, die die Politik nicht mehr gewährleisten kann. Sie schafft Arbeitsplätze, schließt Verträge und betreibt Infrastruktur und verhindert ein Versinken im Chaos. Die Dilemmata zeigen sich in Korruptionsverfahren gegen Unternehmen wie Lafarge, die Bestechungsgelder an IS und Milizen bezahlt haben, um ihre Anlagen und Mitarbeiter zu schützen und den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Sie wurden zu hohen Geldstrafen verurteilt.<sup>60</sup>

Der Global Risks Report 2023 des World Economic Forum prophezeit, dass international Konflikte an die Stelle von Kooperation treten werden, ökonomische Kriegführung zur Norm werde, Wirtschaftspolitik zunehmend dazu diene, Selbstversorgung und Unabhängigkeit von Machtrivalen zu stärken.<sup>61</sup> Eine derart einseitige Ausrichtung wäre fatal. Auch wenn die Erfahrungen mit unterbrochenen Lieferketten in der Pandemie und mit den ausbleibenden Erdgaslieferungen

aus Russland uns die Augen für wirtschaftliche Abhängigkeiten geöffnet haben und eine kritische Überprüfung unserer Handelsbeziehungen erfordern – Polarisierung und Abschottung machen Kriege leichter. Corporate Political Responsibility sollte daher nicht nur als prinzipiengeleitetes Wirtschaften verstanden werden, das in Lieferketten und Drittstaaten unser Verständnis von Sozial- und Umweltschutz und Demokratie durchzusetzen versucht. Politische Verantwortung sollte vor allem nicht bedeuten, sich blind vor den Karren des Systemwettstreits und eine Ideologie der ökonomischen Cancel Culture spannen zu lassen. Die politische Verantwortung der Wirtschaft sollte verantwortungsethisch ausgerichtet sein und in einer auf zunehmende Polarisierung zusteuernenden multipolaren politischen Weltordnung Türen (soweit möglich) offenhalten und Handel auch mit Nicht-Freunden betreiben, ohne die eigenen Prinzipien aufzugeben. Keine einfache Abwägung. Aber eine notwendige.

## Summary

Corporate Political Responsibility (CPR) means compliance with laws and ethical standards and political and social engagement in the enterprise's best interest. Shall it mean also that trade should be restricted to "friends", defined as business partners sharing the same values? Is this realistic? At first sight, it seems desirable and "good" for business to assume responsibility for enforcing human rights and environmental protection not only in their own operations, but also with business partners and in supply chains. Some countries see this, however, as neocolonialism and interference in their sovereignty (e.g. China) and respond with blocking statutes. In a globalized economy depending on natural resources we are forced to make compromises and trade with countries and companies that do not share our values. In a multipolar political world order that is heading towards increasing polarization it is important that business maintains contacts (to the extent possible) also with non-friends without, however, giving up its own values – admittedly a balancing act and not an easy one.



**Birgit Spießhofer**

<sup>58</sup> Vgl. Spießhofer, Unternehmerische Verantwortung, S. 633 ff.

<sup>59</sup> Vgl. Spindler, Transnationalisierung und Renationalisierung des Rechts im Internet, in: Calliess, Transnationales Recht 2014, 193 ff.

<sup>60</sup> Vgl. <https://www.reuters.com/business/lafarge-can-be-charged-with-complcity-crimes-against-humanity-over-syria-plant-2024-01-16/>.

<sup>61</sup> <https://www.weforum.org/publications/global-risks-report-2023/>.